

Anhang D: Besondere Verhaltensregeln im Alarmfall

- Geräte, Maschinen und Versuchsaufbauten sind nach Möglichkeit beim Verlassen des Gebäudes abzuschalten bzw. zu sichern.
- Gas- und Stromzufuhr sind, sofern dies gefahrlos möglich ist, abzuschalten.
- Gefahren durch automatische Löschanlagen sind zu beachten und auf Hinweise vor Ort zu achten.
- Über besondere Gefährdungen ist die Feuerwehr zu informieren. Besondere Gefährdungen ergeben sich z.B. aus dem Vorhandensein von:
 - explosiven Stoffen
 - brennbaren Flüssigkeiten
 - Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken
 - radioaktive Stoffe bzw. Strahlenquellen
 - giftige Stoffe
 - biologische Arbeitsstoffe
 - Tiere

In Bereichen mit besonderen Gefährdungen sind ggf. zusätzliche Maßnahmen als Ergänzung dieser Brandschutzordnung durch die verantwortlichen Subeinheitsleitungen schriftlich festzulegen und mit den Brandschutzkräften zu koordinieren.

Evakuierung behinderter Mitarbeiter*innen

Die Organisation der Evakuierung von Mitarbeiter*innen mit Behinderung liegt in der Verantwortung der jeweils unmittelbar verantwortlichen Leitung. Sollte eine Begleitung notwendig sein (z.B. bei Sehbehinderung), dann sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs Kolleg*innen zu benennen, die dies übernehmen. Ist ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar (z.B. bei Rollstuhlfahrer*innen), dann sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs mindestens zwei Kolleg*innen (möglichst mit Vertretungsregelung) namentlich zu benennen, die sich im Alarmfall um die Evakuierung der behinderten Person kümmern. Konkret soll die hilfsbedürftige Person in einen gesicherten Bereich gebracht und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr betreut werden. Sichere Bereiche sind beispielsweise Freibereiche. Innerhalb von Gebäuden Treppenräume oder benachbarte Gebäudebauteile, die durch Brandschutztüren oder -tore baulich von angrenzenden Bereichen abgetrennt sind. Notfalls kann auch ein Raum aufgesucht werden, der sich möglichst weit vom Brandherd entfernt befindet. Die Feuerwehr ist unverzüglich darauf hinzuweisen, dass sich noch eine oder mehrere behinderte Personen im Gebäude befinden.

Evakuierung behinderter Studierender

Die Evakuierung von Studierenden mit Behinderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leitung z.B. Lehrveranstaltungsleiter*innen, Lehrbeauftragten sowie Labor- und Werkstättenleiter*innen, deren Veranstaltung/Praktika die studierende Person gerade besucht. Da in diesem Fall keine festen Personen benannt werden können, die sich um den hilfsbedürftigen Studierenden kümmern, ist es sinnvoll, wenn sich die betreffenden Lehrveranstaltungsleiter*innen, Lehrbeauftragte sowie Labor- und Werkstättenleitungen im Alarmfall direkt an zwei anwesende Kommiliton*innen wenden, die die o.a. Aufgaben übernehmen. Für die Evakuierung behinderter Studierender ins Freie oder in gesicherte Bereiche innerhalb von Gebäuden gelten die Festlegungen für die Evakuierung behinderter Mitarbeiter*innen analog.